

Merkblatt für die Benutzung von Sonderbeständen der Bibliothek

1 Allgemeines

(1) Unter der Bezeichnung *Sonderbestände* der Bibliothek des Staatlichen Instituts für Musikforschung sind Handschriften, Autographen, Nachlässe, Deposita, Rara, bestimmte Musikalien sowie die Photokopiensammlung zusammengefaßt.

(2) Die Benutzung der Sonderbestände ist im Lesesaal der Bibliothek an den dafür vorgesehenen besonderen Plätzen während der Öffnungszeiten (Di–Do 10–17 Uhr, Fr 10–12 Uhr) möglich.

(3) Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Absatz 3) sind zu beachten.

2 Anmeldung

(1) Für Stücke aus den Beständen Handschriften, Nachlässe sowie Photokopiensammlung ist aufgrund besonderer Holzzeiten eine rechtzeitige vorherige Anmeldung unter folgender Adresse in jedem Fall erforderlich:

Staatliches Institut für Musikforschung PK
Bibliothek
Tiergartenstraße 1
10785 Berlin
Tel. +49 (0)30 254 81-155 oder -140
bibliothek@sim.spk-berlin.de

(2) Vor Ort ist die Anmeldung auf dem Formular „Anmeldung für die Benutzung von Sonderbeständen der Bibliothek“ unter Vorlage des Bibliotheksausweises und Angabe des Benutzungszwecks erforderlich. Die Bibliothek kann zusätzlich eine schriftliche Referenz verlangen.

(3) Für jede Hand- und Druckschrift aus dem genannten Bereich ist ein Leihschein auszufüllen.

3 Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit Sonderbeständen

(1) Für die Benutzung einzelner Stücke, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihres Zustandes besonders schutzwürdig sind, kann die Bibliothek aus konservatorischen Gründen zusätzliche Benutzungseinschränkungen festlegen und einzelne Werke von der Benutzung ganz ausschließen.

(2) Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders schonend umzugehen, da sie in der Regel einmalig und unersetzlich sind. Im Einzelfall kann die Bibliothek an Stelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.

(3) Es werden in der Regel gleichzeitig höchstens fünf Bände, von Nachlässen ein Sammelkasten und von Autographen fünf Mappen mit an den Arbeitsplatz gegeben.

(4) Im Umgang mit Stücken aus den Sonderbeständen ist Folgendes besonders zu beachten:

- Das Berühren und Bewegen der Objekte ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Manuskriptmappen mit ihren Inhalten müssen bei Einsichtnahme flach auf dem Tisch aufliegen. Unter keinen Umständen darf der Mappe ein Blatt entnommen werden.
- Die bestehende Ordnung von Einzelblättern darf, auch wenn sie begründet für unrichtig gehalten wird, nicht verändert werden. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten werden von der Aufsicht gern entgegengenommen.
- Das gewaltsame Aufbiegen eng gebundener Hand- und Druckschriften, das Berühren des Schrift-raums sowie das Einlegen von beschriebenen Zetteln und anderen Gegenständen ist untersagt.

- Im Umfeld der benutzten Objekte sind als Schreibmaterial nur Bleistifte und trockene Farbstifte erlaubt.
- Die Anfertigung von Pausen und Durchzeichnungen ist nur nach besonderer Genehmigung erlaubt.

(5) Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Objekte bei der Aufsicht zurückzugeben. Dabei wie auch bei der Rückgabe nach beendeter Benutzung werden Handschriften, Druckschriften mit Beigaben sowie Sammelkästen mit losen Einzeldokumenten in Gegenwart der Benutzerinnen und Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft.

(6) Wenn Fotografien oder Kopien von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus angefertigt werden sollen, bedarf diese Sondernutzung der Genehmigung der Bibliothek. Sie kann diese aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

4 Veröffentlichungen

(1) Die Erlaubnis zur Einsicht in die Sonderbestände schließt nicht die Erlaubnis zu deren Veröffentlichung ein. Material aus Sonderbeständen der Bibliothek darf nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzerinnen und Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung einer Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Materialien selber zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek mit der Angabe „Staatliches Institut für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz“ und die vollständige Signatur anzugeben.

(3) Aus der Benutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich von Aufsätzen in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar sofort nach Erscheinen kostenlos zu überlassen. Sonderregelungen in Einzelfällen bleiben der Bibliothek vorbehalten.

Berlin, den 1. Februar 2005

Staatliches Institut für Musikforschung
Preußischer Kulturbesitz
Der Direktor
gez. Dr. Thomas Ertelt